

## **Länderbericht Österreich**

### **1. Verfassungsregelungen**

Seit vielen Jahren wird die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in die Bundesverfassung kontrovers diskutiert. Anlässlich des 10-Jahres-Jubiläums der Ratifikation der Kinderrechtskonvention durch Österreich am 5. Sept. 2002 ist eine Parlamentarische Enquete zu diesem Thema geplant, bei der auch internationale Erfahrungen und Sichtweisen in die Diskussion eingebracht werden sollen.

### **2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht**

#### 2.1. Eherecht

Aufgrund einer Novelle zum Ehegesetz sind Frauen und Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ehemündig. Das Gericht kann eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehemündig erklären, wenn sie für diese Ehe reif erscheint und der künftige Ehegatte volljährig ist.

#### 2.2. Ehescheidung und elterliche Sorge

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001) wurde für Eltern die Möglichkeit geschaffen, die Obsorge beider Elternteile nach Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung ihrer Ehe zu vereinbaren. Im Fall der Obsorge beider Eltern kann das Obsorgerecht eines Elternteils auch auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden. Dem Gericht muss eine Vereinbarung darüber vorgelegt werden, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein. Das Gericht hat die Vereinbarung der Eltern zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

#### 2.3. Umgangsrecht

Bisher hatte nur derjenige Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind sowie ein Informations- und Äußerungsrecht in wichtigen Angelegenheiten. Seit 1.7.2001 hat auch das Kind ein Recht auf persönlichen Kontakt zu diesem Elternteil.

#### 2.4. Unterhalt

Aufgrund zweier Urteile des EuGH haben minderjährige EWR-Bürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Aufgrund einer weiteren EuGH-Entscheidung behält ein Kind seinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auch dann, wenn es in einen Mitgliedstaat übersiedelt und der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Beim Bundesministerium für Justiz wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die eine Novelle zum Unterhaltsvorschussgesetz ausarbeitet.

#### 2.5. Namensrecht

Keine Änderung

## 2.6. Abstammung, Adoption

Mit dem KindRÄG 2001 wurde die Möglichkeit eingeräumt, die gesetzliche Vermutung der Ehelichkeit eines Kindes durch ein Vaterschaftsanerkennnis zu widerlegen, sofern die Kindesmutter und das Kind, vertreten durch den Jugendwohlfahrtr ger, diesem zustimmt.

Mit der Aufhebung des § 197 Strafgesetzbuch (StGB), der das Verlassen eines Unm ndigen auch ohne Gef hrdung des Kindes unter Strafe stellte, wurden die Voraussetzungen zur anonymen Geburt und zur Einrichtung von Babynestern geschaffen.

Um Kindesweglegungen zu verhindern, k nnen M tter in besonderen Notsituationen in Krankenh usern entbinden, ohne ihre Identit t bekannt geben zu m ssen. Bei insgesamt 12 Spit lern in  sterreich wurden Babynester eingerichtet, wo Babys rund um die Uhr an einem sicheren Ort anonym abgegeben werden k nnen. Kinder, die anonym geboren oder einem Babynest  bergeben wurden, gelten als Findelkinder. Ihre Obsorge obliegt dem Jugendwohlfahrtstr ger, der sie in der Folge zur Adoption vermittelt.

In der Krankenanstalt d rfen keine am Familien- oder Vornamen sowie an der Sozialversicherung orientierte Aufzeichnungen gef hrt werden. Es sind jedoch Falldaten festzuhalten, damit bei sp teren Behauptungen eines Behandlungsfehlers die Rechtsposition des Krankenanstaltentr gers gewahrt werden kann.

Die Krankenanstalt ist verpflichtet, der Personenstandsbeh rde (Standesamt) die Zeit und den Ort der Geburt des Kindes bekannt zu geben. Der Landeshauptmann hat unter Mitwirkung des Jugendwohlfahrtstr gers den Vor- und Familiennamen des Kindes festzulegen.

Beanspruchen die leiblichen Eltern vor der Bewilligung der Adoption das Kind f r sich, so ist der Jugendwohlfahrtstr ger verpflichtet, Informationen  ber die Identit t des Kindes zur Verf gung zu stellen, sofern das Wohl des Kindes dadurch nicht gef hrdet wird. Nach Bewilligung der Annahme an Kindesstatt durch das Gericht m ssen die leiblichen Eltern die Adoption gegen sich gelten lassen.

## 2.7. Vormundschaftsrecht

Mit dem KindR G 2001 wurden die Rechtsinstitute der Vormundschaft und der Sachwalterschaft f r Minderj hrige abgeschafft und durch die  bertragung der Obsorge auf andere Personen ersetzt. Nur soweit Eltern, Groeltern und Pflegeeltern nicht mit der Obsorge betraut werden k nnen und der Jugendwohlfahrtstr ger nicht Kraft Gesetzes mit der Obsorge betraut ist, hat das Gericht eine andere geeignete Person unter Beachtung des Wohles des Kindes mit der Obsorge zu betrauen.

## 2.8. Pflegekindschaftsrecht

Mit dem KindR G 2001 wurde der Begriff „Pflegeeltern“ erstmals im ABGB wie folgt definiert: Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verh ltnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Antr ge zu stellen.

# 3. Familienf rderung und Familienlastenausgleich

## 3.1. Familienhospizkarenz

Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angeh rigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, kann in besonderen H rtef llen eine Geldzuwendung gew hrt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist, dass das Durchschnittsnettoeinkommen des Haushaltes des Empfängers pro Person infolge des Wegfalles des Einkommens unter 500,00 € pro Monat sinkt.

### 3.2. Kinderbetreuungsgeldgesetz

Mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz wurde das bisherige Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab dem 1.1.2002 abgelöst. Kinderbetreuungsgeld erhalten alle Mütter und Väter (Adoptiv- und Pflegeeltern) unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt, also auch Hausfrauen, Studentinnen und Studenten etc. sofern für das Kind ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind gegeben ist.

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt € 14,53 täglich (etwa 436,00 € monatlich) und gebührt ab der Geburt des Kindes bis maximal zum Ende des 36. Lebensmonats.

Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, so endet der Bezug spätestens mit dem Ende des 30. Lebensmonats. Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern zweimal abwechseln, wobei ein Betreuungszeitraum mindestens drei Monate dauern muss.

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 14.600,00 € brutto jährlich dazuverdient werden. Es werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteiles berücksichtigt, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Alleinstehende Eltern, Ehepaare bzw. Lebenspartner mit geringem Einkommen können einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 € täglich beantragen. Es handelt sich hierbei um eine Art „Kredit“, welcher zurückgezahlt werden muss, sobald das Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt.

### 3.3. Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt seit dem 1.1.2002 für ein Kind im Alter von 0-10 Jahren 105,4 €, von 10-19 Jahren 123,6 € und von 19 – 26 Jahren 145,4 €. Wird für zwei Kinder die Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um monatlich 12,8 € und darüber hinaus ab dem dritten Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich 25,5 € pro Kind.

Für erheblich behinderte Kinder gibt es einen Zuschlag von 131 € monatlich.

Seit dem 1.1.2002 steht zusätzlich ein Mehrkindzuschlag von 36,4 € monatlich für jedes ständig im Bundesgebiet lebende dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird.

Seit 1.1.2001 dürfen Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein wesentlich höheres eigenes Einkommen erzielen, ohne dass es zum Wegfall der Familienbeihilfe kommt.

### 3.4. Elternbildung

Ziel der 12-monatigen Kampagne, die im September 2001 begonnen hat, ist es, den Begriff und das Angebot der Elternbildung bei den Eltern bekannt zu machen und diese zum Besuch der Veranstaltungen zu motivieren. Als Kommunikationsmittel wurden Inserate und Advertorials in nationalen Magazinen und Fachmedien, Direct-Mailings an rund 1 Mio. Haushalte mit Kindern und Jugendlichen sowie Kinderärzte/-innen, Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten, Poster in Arztpraxen, Schulen und Kindergärten, Hörfunkbeiträge sowie eine Website und eine Hotline eingesetzt. Elternbildung hat eine wichtige präventive Funktion - auch als Primärprävention gegen Gewalt an Kindern. Sie informiert, begleitet und unterstützt Mütter und Väter, bietet Möglichkeiten zum Austausch mit Experten/-innen und anderen Eltern sowie zur Reflexion von Erziehungsverhalten und gibt dadurch mehr Sicherheit in Erziehungsfragen.

## 4. Jugendrecht

#### 4.1 Bundes-Jugendvertretungsgesetz und Bundes-Jugendförderungsgesetz

Mit 1.1.2001 trat das Bundes-Jugendvertretungsgesetz in Kraft, mit dem die Bundes-Jugendvertretung als gesetzliche Interessensvertretung für Jugendliche eingerichtet wurde. Ihr Auftrag ist es, die Interessen der Jugendlichen gegenüber der Bundesregierung zu vertreten, die Bundesregierung in allen jugendrelevanten Angelegenheiten zu beraten sowie Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen abzugeben. Auf diese Weise soll die Mitbestimmung der Jugend auf Bundesebene durch Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen und der offenen Jugendarbeit gesichert werden.

Das Bundes-Jugendförderungsgesetz, dessen Zielsetzung die finanzielle Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendberufshilfe und Jugendarbeit ist, trat am 1.1.2001 in Kraft.

#### 4.2. Kinder und Jugendhilfe (Jugendwohlfahrt)

Bis auf die Bundesländer Vorarlberg und Kärnten haben alle Bundesländer Ausführungsgesetze zur Novelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, welches ein Bundesgrundsatzgesetz ist, erlassen. Das Ausführungsgesetz des Landes Salzburgs ist derzeit in Begutachtung.

Die im Begutachtungsverfahren des Oberösterreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes geäußerte Kritik an der unklaren Rechtsstellung der Kinder- und Jugendanwälte in Gerichtsverfahren blieb unberücksichtigt.

#### 4.3. Jugendschutz (Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Jugendmedienschutz, Jugendarbeitsschutz, Jugendgesundheitschutz)

Die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland haben der langjährigen Forderung von Jugendorganisationen nach einer Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen in Österreich entsprochen und ihre Jugendschutzgesetze weitgehend aufeinander abgestimmt. Im Rahmen eines breit angelegten Mitbestimmungsprojektes wurden Jugendliche in allen drei Bundesländern nach ihren Meinungen befragt, die dann so weit wie möglich in die Jugendschutzgesetze einbezogen wurden. Die Novellierungen brachten eine Vereinheitlichung, Vereinfachung und Liberalisierung mit sich und haben zum Ziel, sowohl die Verantwortung der Erziehungsberechtigten, der Unternehmer und Veranstalter als auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Jugendlichen, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, zu fördern. So zum Beispiel wurden die Beschränkungen der Ausgehzeiten für junge Menschen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgehoben. Es bleibt jedoch den Eltern vorbehalten, im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen.

Im Oberösterreichischen Jugendschutzgesetz 2001 wurden die Bestimmungen betreffend die jugendschutzgefährdenden Medien ebenfalls aktualisiert. Die Erlaubnis, Alkohol und Tabak an Jugendliche abgeben zu dürfen, wurde jedoch an eine Vielzahl von Voraussetzungen geknüpft, die in der Praxis nur sehr schwer eingehalten werden können.

#### 4.4. Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozess (Strafmündigkeit, gerichtliche und außergerichtliche Reaktionen auf jugendliche Delinquenz, U-Haftregelungen, Jugendstrafvollzug)

Im Hinblick auf das KindRÄG 2001 wurde das Jugendgerichtsgesetz dahingehend novelliert, dass als Jugendlicher gilt, wer das vierzehnte aber noch nicht das 18. (bisher 19.) Lebensjahr vollendet hat. Gleichzeitig wurde die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen auf junge Erwachsene ausgedehnt, die eine Straftat vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres begangen haben. Für diese Personengruppe ist jedoch materielles Erwachsenenstrafrecht anzuwenden (ausgenommen keine lebenslängliche Haft für unter 20-Jährige).

#### 4.5. Organisations- und Verfahrensrecht (Zuständigkeitsregeln, Organisationsstrukturen in Bezug auf jugendrechtlich relevante Tatbestände)

Mit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz wurde Minderjährigen insoweit eine familiengerichtliche Verfahrensfähigkeit eingeräumt, als über 14-Jährige in Fragen der Pflege und

Erziehung sowie des Besuchsrechts selbstständig vor Gericht handeln können. Das Gericht hat dem Minderjährigen dabei die notwendige Unterstützung zu leisten.

## **5. Strafrecht**

(Materielles und formelles Strafrecht mit Jugendbezug z.B. Drogenstrafrecht, Bagatelldelikte, Gewaltdelikte, Sexualdelikte)

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmung des § 209 des Strafgesetzbuches aufgehoben, der homosexuelle Beziehungen unter Strafe stellte, wenn ein Partner das 19. und der andere das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Straftatbestand „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ wurde eingeführt.

Danach ist strafbar, wer die mangelnde Reife oder die Zwangslage einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ausnützt, um sie sexuell zu missbrauchen oder wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch Entgelt zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen verleitet.

Mit einer Novelle zur Strafprozessordnung im Jahr 2000 wurde die Ausnahme von der Anzeigepflicht von Behörden eingeschränkt. Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn durch eine Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigt würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf oder, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde. Aufgrund der Neuregelung kann von der Anzeige unter der Voraussetzung, dass der Schutz des Opfers gewährleistet ist, abgesehen werden.

## **6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen**

(Einbürgerung, Ausweisungsschutz, Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Rechtsvertretung von Minderjährigen im Asylverfahren etc.)

Mit der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze von 19 auf 18 Jahre durch das KindRÄG 2001 wurde eine Anpassung des Asylgesetzes notwendig.

Die Novelle zum Asylgesetz 2001 ermöglicht unbegleiteten Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einen Asylantrag zu stellen. Für unbegleitete Minderjährige unter 14 Jahren wird der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger ex lege gesetzlicher Vertreter.

Der Bund übernimmt für unbegleitete minderjährige Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, die Betreuung, welche die Verpflegung, Unterbringung, Krankenversicherung, Taschengeld, Bekleidung, Schulbedarf, Fahrtenbeihilfen, soziale Betreuung, Bestattungskosten und Rückkehrhilfen umfasst. Das Jugendamt wird in die Betreuung eingebunden, um den Bedürfnissen ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation Rechnung tragen zu können.

Im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds hat das Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit einigen Bundesländern in den Jahren 2001 und 2002 sechs Clearingstellen als Pilotversuche eingerichtet, die von NRO's betrieben werden und in denen in einem Zeitraum von maximal drei Monaten eine Erstabklärung zum Status des Jugendlichen sowie eine jugendgerechte Unterbringung ermöglicht wird. Es ist geplant Clearingstellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Kooperation mit den Asylbehörden, den Fremdenpolizeibehörden und den Jugendwohlfahrtsträgern flächendeckend einzurichten.

## **7. „Datenschutzregelungen“**

(z.B. Regelung zur Übermittlung von Daten zwischen Jugend-, Justiz-, und Polizeibehörden, Aussageverweigerungsrechte, Mitteilungsrechte und -pflichten)

Im Jahr 2001 wurde das Ärztesgesetz dahingehend novelliert, dass die Anzeige des Arztes bei der Sicherheitsbehörde im Falle eines Verdachts des sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen durch einen nahen Angehörigen so lange unterbleiben kann, als dies das Wohl des Kindes erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Der Arzt hat jedoch unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten. Davor waren Ärztinnen und Ärzte in diesen Fällen nicht zur Strafanzeige verpflichtet.

## **8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder die Familie als solche** (z.B. Embryonenschutz, Bioethik beim Menschen, Abtreibungsregelungen)

Mit dem KindRÄG 2001 wurde verfügt, dass Kinder ab dem 14. Lebensjahr die Zustimmung zu ihrer medizinischen Heilbehandlung abgeben müssen. Nur bei Behandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Person verbunden ist, muss zusätzlich die Einwilligung der Eltern eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schwangerschaftsabbrüche keine medizinischen Behandlungen sind.

Ferner wurde mit dem KindRÄG 2001 ein generelles Verbot der Herbeiführung einer dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit minderjähriger Kinder verfügt.

## **9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung**

(z.B. UNO-Charta über die Rechte des Kindes, Haager Minderjährigenschutzabkommen, Haager Konvention zur Internationalen Adoption)

Die österreichische Bundesregierung hat im Vorfeld zum „Weltkindergipfel“ das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten am 1. Februar 2002 ratifiziert und am 30. April 2002 den Beschluss gefasst, das Ratifikationsverfahren für das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie einzuleiten.

Die Republik Österreich hat im Sommer 2002 ihren zweiten Nationalen Bericht über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention den Vereinten Nationen übermittelt.

Das koordinierende Jugendministerium hat alle relevanten Regierungsstellen auf Bundes- und Landesebene zur Mitarbeit eingeladen und die Kooperation mit nicht-staatlichen Organisationen im Bereich der Menschenrechte allgemein, in besonderem Maße aber im Bereich der Kinderrechte, intensiviert. Insbesondere wurden die in der österreichischen „National Coalition for the Implementation of the UN-Convention on the Rights of the Child“ vertretenen Nichtregierungsorganisationen (NRO's) im Bereich der Kinderrechte, wie die Kinder- und Jugendanwaltschaften und Kinder- und Jugendorganisationen angesprochen. Parallel dazu werden die NRO's einen eigenen Bericht über die Situation der Kinderrechte in Österreich dem UNO-Komitee für Kinderrechte übermitteln.